



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

11. Februar 2014

Seite 1 von 2

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster

Aktenzeichen:

113

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Herr Ollmann

Telefon 0211 5867-3355

Telefax 0211 5867-3220

Friedrich.Ollmann

@msw.nrw.de

**Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern in den öffentlichen
Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen
Änderung RdErl. v. 9.8.2007 (Grundlagenerlass) - BASS 21 - 01
Nummer 16**

Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Sie nehmen die Einstellungen als Einstellungsbehörde vor, soweit für diese Aufgabe die Zuständigkeit gemäß § 1 Abs. 6 der Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten – BASS 10-32 Nr. 44 – und Nummer 3.1 des Runderlasses zur Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Tarifbeschäftigten – BASS 10-32 Nummer 32 - nicht der Schulleiterin oder dem Schulleiter übertragen wurde.“

2. In Nummer 2.1 Absatz 2 Satz 3 wird nach den Wörtern „Weitere über die Lehramtsbefähigung hinausgehende“ das Wort „stellenbezogene,“ eingefügt.

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msw.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linien 704, 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

3. In Nummer 2.3 wird am Ende folgender neuer Absatz angefügt:
„Bei neu zu gründenden Schulen gehören der Auswahlkommission mit Stimmrecht an:
 - die kommissarisch bestellte Schulleiterin oder der kommissarisch bestellte Schulleiter,
 - die zuständige Gleichstellungsbeauftragte der Schulaufsicht oder deren Vertreterin,
 - eine Lehrkraft, die zum Einstellungstermin an die neu zu gründende Schule versetzt werden wird. Soweit mehrere Lehrkräfte an die neu zu gründende Schule versetzt werden, sollen diese eine Lehrkraft auswählen.“
4. In Nummer 2.7 erster Spiegelstich werden die Wörter „Aufgaben einer oder eines Dienstvorgesetzten gemäß § 1 Absatz 5 der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten“ ersetzt durch die Wörter „Zuständigkeit nach § 1 Absatz 6 Nummer 1 der Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten“.
5. In Nummer 2.13 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Wird ein Ausschreibungsverfahren abgebrochen, ist dies allen betroffenen Bewerberinnen und Bewerbern zeitnah mitzuteilen.“
6. In Nummer 3.1 Satz 2 wird das Wort „halbjährlich“ durch „jährlich“ ersetzt.

Der RdErl. wird in Schule NRW/Amtsblatt NRW veröffentlicht.

In Vertretung

gez. Ludwig Hecke